



LANDKREIS OSTERHOLZ

24. April 2020

Niedersachsen ändert Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

Landkreis Osterholz. Das Land Niedersachsen ändert mit Wirkung zum 27. April 2020, in Teilen mit Wirkung zum 4. Mai 2020, die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus. Die Änderung betrifft vor allem die ab dem 27. April geltende Pflicht, in Verkaufsstellen des Einzelhandels und als Fahrgast eines Verkehrsmittels des Personenverkehrs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, da in diesen Bereichen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht in jedem Fall eingehalten werden kann. Zudem ist geregelt, dass Frisöre ab dem 4. Mai 2020 wieder unter bestimmten Voraussetzungen öffnen dürfen. Auch die Regelungen zur vorgesehenen schrittweisen Wiedereröffnung der Schulen in Niedersachsen wurden entsprechend des Fahrplanes des Niedersächsischen Kultusministeriums angepasst.

Ab Montag müssen Besucherinnen und Besucher in allen derzeit geöffneten Verkaufsstellen und Geschäften (auch auf dem Wochenmarkt, ausgenommen sind Banken, Sparkassen und Geldautomaten) sowie in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Apotheken, Sanitätshäusern, bei Optikern, Hörgeräteakustikern und Drogerien eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese Pflicht besteht zudem auch für Fahrgäste eines Verkehrsmittels des Personenverkehrs. Hierzu zählt neben dem klassischen Bahn-, Bus- und Straßenbahnverkehr auch die Beförderung durch Taxen, Mietwagen und auch die Schülerbeförderung (sowohl im Linienverkehr als auch im Freistellungsverkehr durch Taxen und/oder Mietwagen). Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Bahnsteige, Haltestellen oder Kundencentern des Personenverkehrs. „Es werden also auch alle Schülerinnen und Schüler ab Montag in Bus oder Bahn eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen“, verdeutlicht Landrat Bernd Lütjen. Die Schüler müssten die Mund-Nasen-Bedeckung selbst mitbringen. Die Busfahrer werden keine Mundbedeckung im Bus verkaufen. Busfahrer selbst sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Als Mund-Nasen-Bedeckung können nach der Landesverordnung sowohl selbstgenähte sogenannte Behelfs-, Alltags- oder Communitymasken ihren

Einsatz finden, als auch Schals, Tücher oder Buffs. Wichtig ist, dass die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern. Landrat Bernd Lütjen verdeutlicht hierzu: „Jede Person ist selbst dafür verantwortlich, sich mit einer Mund-Nasen-Bedeckung auszustatten. Der Landkreis hat leider nicht die Möglichkeit, eine zentrale Ausgabestelle vorzuhalten. Dabei sollte bewusst nicht auf den medizinischen Mundschutz und derer der Kategorie FFP 2 und FFP 3 zurückgegriffen werden. Diese sollten unbedingt dem medizinischen Personal vorbehalten bleiben.“ Viele Menschen im Landkreis sind aufgrund der aktuellen Situation kreativ geworden und wollen andere unterstützen. Sie nähen daher für andere Personen Behelfsmasken und stellen diese gegen entsprechende Erstattung der Materialkosten zur Verfügung. Landrat Bernd Lütjen freut sich über dieses Engagement. „Es ist klasse zu sehen, wie sich die Menschen im Landkreis Osterholz derzeit unterstützen, auch bei diesem Thema.“

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, beispielsweise schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstandes das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Wichtig ist, dass die Maskenpflicht nicht das Gebot des Abstandhaltens ersetzt. „Auch mit Mund-Nasen-Bedeckung ist der wichtigste Grundsatz ausreichend Abstand voneinander zu halten“, ruft Landrat Lütjen auf. Denn die einfache Mundbedeckung bewahre den Träger nicht vor einer Infektion mit dem Virus. „Besuchen Sie daher alle Geschäfte weiterhin nur in notwendigen Fällen und nutzen Sie insbesondere die Randzeiten, in denen erfahrungsgemäß weniger Kundschaft vor Ort ist.“ Wer sich draußen mit ausreichend Abstand von anderen Personen bewegt, alleine oder mit der Familie aus dem eigenen Haushalt im privaten PKW sitzt, bei dem ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht hilfreich. „Sollten Sie allerdings Ihre Nachbarin beispielsweise zu einem dringenden Arzttermin in Ihrem PKW fahren müssen, dann nutzen Sie beide auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung,“ empfiehlt Lütjen. Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte zudem regelmäßig gewechselt und wenn möglich gewaschen werden. Am besten ist Kochwäsche, um alle Viren zu zerstören. Das Maskierungsverbot im Straßenverkehr steht dem Infektionsschutz derzeit nach. Das heißt aber nicht, dass Verkehrsverstöße, die mit Maske geschehen nicht geahndet werden. Auch hier wird entsprechend ein Fahrerermittlungsverfahren eingeleitet. Fahrzeughalter sollten daher immer wissen, wer zu welcher Zeit mit ihrem Fahrzeug unterwegs war.

Wie bereits öffentlich angekündigt, dürfen Frisöre bereits ab dem 4. Mai 2020 ihre Türen für Kundinnen und Kunden öffnen. Da der Mindestabstand in diesem Handwerk nur schwer eingehalten werden kann, müssen Frisöre eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und erhöhte Hygienevorschriften einhalten. Vorgesehen ist auch, die Kontaktdaten der Kunden sowie den Zeitraum des Besuches zu erfassen, um bei Bedarf entsprechende Infektionsketten nachvollziehen zu können. Ist der Kunde mit der Erfassung seiner Daten nicht einverstanden, kann er nicht bedient werden.

Für Fragen der Bürgerinnen und Bürger hat der Landkreis Osterholz umfangreiche Informationen im Internet zusammengestellt. Häufig gestellte Fragen werden unter www.landkreis-osterholz.de/corona-fragen beantwortet. Aktuelle Informationen stellt der Landkreis Osterholz unter www.landkreis-osterholz.de/corona bereit. Außerdem ist beim Landkreis Osterholz weiterhin ein Bürgertelefon geschaltet. Dies ist von montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr unter der Telefonnummer 04791 930 2901 erreichbar.